

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am 13. September 2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

## **Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Richtlinie; Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, die Nutzung der Solarenergie durch die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen zu steigern, damit einen Beitrag zur Reduzierung der Emission von Treibhausgasen und zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten und solartechnische Wirtschaftsbetriebe zu fördern.

(2) Geltungsbereich der Richtlinie ist das Gemeindegebiet Niedernhausen.

### **§ 2**

#### **Fördergegenstand, -höhe und -voraussetzungen**

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen (im Folgenden: Gemeinde) fördert im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung unter den dort genannten Rahmenbedingungen.

(2) Zusätzliche Förderungen durch Bund, Land, Energieversorgungsunternehmen oder andere Dritte sind zulässig, sofern diese eine Kumulierung zulassen und die kumulierte Fördersumme die Investitionssumme der Maßnahme nicht übersteigt.

(3) Es wird ein Zuschuss von maximal 2.000,- EUR je Grundstück gewährt.

### **§ 3**

#### **Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, soweit es sich um Vereine oder Stiftungen handelt, als

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer,
- b) Erbbauberechtigte oder
- c) Mieterinnen und Mieter

von Gebäuden und Grundstücken, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen befinden.

(2) Bei Anträgen von Mieterinnen und Mietern ist die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.

(3) Eine Antragsberechtigung besteht nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten und für Maßnahmen, für die Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

### **§ 4**

#### **Weitere Fördermodalitäten**

(1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Gemeinde vor.

(3) Pro Grundstück kann jeweils nur einmal ein Förderantrag gestellt werden, der sich auf eine gleichartige Maßnahme bezieht.

(4) Anträge auf Förderung sind immer vor Maßnahmebeginn (Ausnahme: Maßnahme 2.6 gemäß Anlage 1: Stecker-Solaranlagen) unter Verwendung eines Antragsformulars gemäß Anlage 2 bevorzugt elektronisch oder in Papierform bei der Gemeinde einzureichen. Als Maßnahmebeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (insbesondere Beauftragung einer Firma und Kauf). Nach Antragseingang erhält die Antragstellerin/den Antragssteller eine Eingangsbestätigung der Gemeinde. Ein Beginn der Maßnahme nach Bestätigung des Antragseingangs durch die Gemeinde ist möglich. Es wird empfohlen, vor Antragsbeginn Kontakt mit dem Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt) aufzunehmen und bestehende Fragen zu klären.

(5) Bei Beantragung von Fördermitteln für die Maßnahme 2.6 gemäß Anlage 1 (Stecker-Solaranlagen) darf der Maßnahmenbeginn bis zu einem Jahr vor Eingang des Antrags liegen. Werden mit dem Antrag bereits die notwendigen Unterlagen zur Bescheidung eingereicht, entfällt die Eingangsbestätigung. Es erfolgt eine direkte Bescheidung des Antrags.

(6) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist in der Regel für alle Maßnahmen vorzulegen. Bei Selbstinstallation von Stecker-Solaranlagen ist keine Fachunternehmererklärung einzureichen. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

(7) Nach Abschluss der Maßnahme sind entsprechende Rechnungskopien und Zahlungsnachweise bei der Gemeinde einzureichen. Falls Anträge zu den Maßnahmen 2.1, 2.2 und 3. gestellt und diese Maßnahmen im Mietmodell umgesetzt werden, sind anstelle von Rechnungskopien und Zahlungsnachweisen Kopien der geschlossenen Verträge sowie der Nachweis der Zahlung mindestens einer Mietrate vorzulegen. Die Anlagen müssen nach dem Ende der Mietdauer ins Eigentum der Antragstellerin/des Antragsstellers übergehen. Eine Übersicht der jeweils einzureichenden Unterlagen enthält Anlage 2.

(8) Die einzureichenden Unterlagen müssen alle für die Zuschussberechnung erforderlichen Angaben enthalten und der Gemeinde spätestens 18 Monate nach dem Datum der Eingangsbestätigung vorgelegt werden. Ist abzusehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung zu beantragen. Diese Fristverlängerung kann auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Andernfalls verfällt der Antrag.

(9) Liegen alle notwendigen Unterlagen vollständig und prüffähig vor, erfolgt bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen eine schriftliche Bewilligung und anschließende Auszahlung des Zuschusses. Unvollständige und/oder unplausible Unterlagen erfordern abschließenden Klärungsbedarf und begründen keinerlei Bewilligungsanspruch.

(10) Fördermittel werden in der Reihenfolge des Vorliegens aller vollständigen und prüffähigen Unterlagen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verausgabt. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen vollständig und prüffähig bei der Gemeinde vorliegen.

(11) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragstellerin/den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **§ 5**

### **Pflichten der Antragstellerin/des Antragstellers**

- (1) Sanierungskosten, die durch gemeindliche Zuschüsse mit abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist der zukünftigen Eigentümerin bzw. dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- (3) Die Gemeinde Niedernhausen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.
- (4) Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

## **§ 6**

### **Bindungsfristen**

- (1) Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes gebunden und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- (3) Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude oder die bezuschusste Anlage vorzeitig stillgelegt oder nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen betrieben werden, ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

## **§ 7**

### **Auskünfte zur Förderrichtlinie**

Auskünfte zu dieser Förderrichtlinie erteilt der Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt), Fachdienst III/1 (Gemeindeentwicklung, Umwelt), Tel.: (0 61 27) 90 3-1 29, E-Mail: [info@niedernhausen.de](mailto:info@niedernhausen.de).

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in Niedernhausen vom 8. Juli 2021, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 12. Dezember 2022 (Ergänzung Anlage 1, Nr. 2.6 Stecker-Solaranlagen) außer Kraft.

## **§ 9**

### **Übergangsregelung**

Bei Anträgen, deren postalischer oder elektronischer Eingang bei der Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt bzw. erfolgt ist, gelten die Förderbedingungen der Richtlinie vom 01.01.2023.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurde.

Niedernhausen, den 14. September 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung am 19. September 2023 / Inkrafttreten zum 20. September 2023**

**Anlage 1:**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Fördersatz</b>	<b>Obergrenze</b>	<b>Zu beachtende Vorgaben/Hinweise:</b>
<b>1. Solarthermie</b>				
1.1.	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung	Je m <sup>2</sup> Solarkollektor 150 EUR	1.000 EUR	
1.2.	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung / Heizungsunterstützung	Je m <sup>2</sup> Solarkollektor 150 EUR	1.500 EUR	
<b>2. Photovoltaik</b>				
2.1.	Installation von Photovoltaikanlagen	Je kWp installierter Leistung: 50 EUR	500 EUR	
2.2.	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen (Kumulation mit 2.1.)	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	<b><u>Nur in Kombination mit einem Zuschuss nach 2.1.</u></b>
2.3.	Nachrüstung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit Stromspeichern	Je kWh Speichervolumen: 150 EUR	1.000 EUR	
2.4.	Mess- und zählertechnische Umstellung von in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen mit bisheriger Voll-einspeisung ins öffentliche Stromnetz nach EEG auf (anteiligen) Eigenverbrauch	30 % der Umstellungskosten	1.000 EUR	Die Photovoltaikanlage muss bisher zu 100 % ins öffentliche Stromnetz eingespeist haben.
2.5.	Kombination der Maßnahmen 2.3. und 2.4.		1.500 EUR	Die Photovoltaikanlage muss bisher zu 100 % ins öffentliche Stromnetz eingespeist haben.
2.6.	Stecker-Solaranlagen (Balkonmodule)	Pauschal je Anlage:  a. bei einer auf 600 Watt begrenzten Leistungsabgabe: 150 EUR  b. bei einer auf 800 Watt begrenzten Leistungsabgabe: 200 EUR	Maximal 5 Anlagen je Antragsteller/in möglich	1. Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen. 2. Die zu fördernde Anlage muss nach der Installation im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Niederspannungsbetreiber angemeldet werden. Die Vorgaben nach 1. und 2. müssen auf dem Antragsformular bestätigt werden. Eine mehrfache Förderung des gleichen Antragstellers ist nur bis zu 5 Anlagen möglich. Die Zahl der Anlagen bemisst sich nach der Zahl der Stecker und ist unabhängig von der Zahl oder Leistung der Solarmodule.

<b>3. Stromladestationen/Wallboxen für E-Fahrzeuge</b>				
3.	Errichtung von Stromladestationen und Wallboxen für E-Fahrzeuge in privatem Wohneigentum	Erhöhung des Zuschusses für Stromspeicher (2.2 oder 2.3) um 50 EUR je kWh Speichervolumen	Erhöhung um max. 500 EUR	Die Ladestation/Wallbox muss Strom aus dem gleichen Objektnetz beziehen, an das eine bestehende oder im Zuge der Antragstellung neu zu errichtende <b>Photovoltaikanlage mit Solarspeicher</b> angeschlossen ist/wird. Ein geeignetes Fahrzeug muss bei der Antragstellung vorhanden sein oder in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen.
<b>4. Kombination aller beantragten Maßnahmen</b>			<b>2.000 EUR</b>	

**Anlage 2:** Einzureichende Unterlagen/Angaben

<b>Maßnahme gemäß Anlage 1:</b>	<b>Einzureichende Unterlagen/Angaben:</b>		
1.1	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur Fläche des Solarkollektors	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
1.2	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur Fläche des Solarkollektors	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.1 (bei Eigenbetrieb)	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur Spitzenleistung (kWp)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.1 (bei Miete)	Kopie des Mietvertrags mit Angabe zur Spitzenleistung (kWp)	Zahlungsnachweis einer Mietrate	Fachunternehmererklärung
2.2 (bei Eigenbetrieb)	Rechnungskopie(n) mit Angabe zur nutzbaren Speicherkapazität (kWh)	Zahlungsnachweis	
2.2 (bei Miete)	Kopie des Mietvertrags (wie 2.1) mit Angabe zur nutzbaren Speicherkapazität (kWh)	Zahlungsnachweis einer Mietrate (wie 2.1)	
2.3	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.4	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.5	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
2.6 (bei Selbstinstallation)	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	
2.6 (bei Fremdinstallation)	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	Fachunternehmererklärung
3. (bei Eigenbetrieb)	Rechnungskopie(n)	Zahlungsnachweis	
3. (bei Miete)	Kopie des Mietvertrags (wie 2.1)	Zahlungsnachweis einer Mietrate (wie 2.1)	